

**Satzung
des
Bundes der Richter und Staatsanwälte
in Sachsen-Anhalt
im Deutschen Richterbund
(in der Fassung vom 27.10.2011)**

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Verein führt den Namen
"Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt".
Er hat seinen Sitz in Magdeburg und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er bildet den Landesverband Sachsen-Anhalt des in Berlin ansässigen Vereins
„Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte“ (DRB).
- (3) Er bezweckt unter Ausschluss jeder parteipolitischen Betätigung
 - a) die Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und Rechtswissenschaft,
 - b) die Wahrung der Unabhängigkeit der Richter und der unparteiischen Rechtsprechung,
 - c) die Förderung allgemeiner, ideeller, beruflicher, sozialer und wirtschaftlicher Interessen des Berufstandes der Richter und Staatsanwälte.
- (4) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Soweit diese Satzung für Ämter oder Personen Begriffe mit einem bestimmten Geschlecht verwendet, erstrecken sie sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Mitglieder.

§ 2 Mitgliedschaft und Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich in Bezirksgruppen nach den Landgerichtsbezirken. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein ist ausgeschlossen.
- (2) Angehörige einer Fachgerichtsbarkeit können sich zu einer Fachgruppe auf Landesebene zusammenschließen. Dies ist dem Landesvorstand schriftlich anzuzeigen. Die Fachgruppe steht einer Bezirksgruppe gleich.
- (3) Die Gruppen werden auf ihren schriftlichen Antrag unter Vorlage der Satzung von der Vertreterversammlung als Mitglieder aufgenommen. Bis zum Zusammentritt der nächsten Vertreterversammlung kann der Gesamtvorstand die vorläufige Aufnahme beschließen.
- (4) Unbeschadet ihrer Eigenständigkeit sind die Gruppen gehalten, die gemeinsamen Belange der im Verein und im DRB zusammengeschlossenen Gruppen und Verbände und deren Beschlüsse zu berücksichtigen und über wesentliche Angelegenheiten den Verein zu unterrichten.
- (5) Jede Gruppe meldet dem engeren Vorstand bis spätestens 1. April eines jeden Jahres die Zahl seiner Mitglieder am 15. März des Jahres. Diese Meldung ist maßgebend für die Beitragszahlung im laufenden Kalenderjahr. Die gemeldete Zahl gilt bis zur nächsten Meldung auch für die Stimmen und Sitzverhältnisse in den Organen des Vereins.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in diesem Verein erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Erklärung muss bis zum 1. Oktober bei dem Landesvorstand eingehen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn eine Mitgliedsgruppe der Satzung des DRB oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen des Vereins trotz Aufforderung nicht Folge

leistet oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Ein Ausschluss kann auch bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes erfolgen. Der Ausschluss erfolgt in jedem Fall durch die Vertreterversammlung.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und sonstige Beiträge sowie deren Fälligkeit werden jährlich für das folgende Kalenderjahr durch die Vertreterversammlung festgesetzt.
- (2) Von den Mitgliedsbeiträgen werden die Beiträge für die Mitgliedschaft im DRB an diesen abgeführt.
- (3) Die weitere Verwendung der Beiträge erfolgt im Rahmen der Kassenführung des Vorstands.
- (4) Die Kassenführung wird durch den gewählten Kassenprüfer und / oder seinen Vertreter auf rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Über die Kassenprüfung ist der Vertreterversammlung jährlich zu berichten.
- (5) Eine Gruppe, die mit den Leistungen für 2 Quartale im Rückstand ist, verliert ihr Stimmrecht im Gesamtvorstand und in der Vertreterversammlung bis zur Aufholung des Rückstandes.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vertreterversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der engere Vorstand.

Jedes Organ kann allen ihm nachfolgenden Organen Weisungen erteilen und Richtlinien vorgeben.

§ 6 Engerer Vorstand

- (1) Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Vertreter der Staatsanwaltschaften.

- (2) Der engere Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein rechtsgeschäftlich und vor Gericht. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis endet unbeschadet der in dieser Satzung bestimmten Amtszeit des engeren Vorstandes erst mit dessen Neuwahl durch die Vertreterversammlung.

- (4) Der Vorsitzende vertritt den Verein im Bundesvorstand des DRB.

§ 7 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des engeren Vorstandes und folgenden weiteren Mitgliedern:

- a) den Vorsitzenden der Bezirksgruppen,
- b) den Vorsitzenden der Fachgruppen,
- c) dem Vertreter der Richter/Staatsanwälte auf Probe, sofern die beschließende Vertreterversammlung hierfür ein Bedürfnis feststellt,
- d) dem Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, sofern die beschließende Vertreterversammlung hierfür ein Bedürfnis feststellt,
- e) den Fachreferenten.

§ 8 Vorstandssitzungen

- (1) Der engere Vorstand tritt zusammen, wenn
 - a) der Vorsitzende es für erforderlich hält,
 - b) eines seiner Mitglieder es beantragt.

- (2) Der Gesamtvorstand tritt zusammen:
 - a) jährlich wenigstens einmal vor der Vertreterversammlung,
 - b) wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt,
 - c) wenn es der Vorsitzende oder der engere Vorstand für erforderlich hält.

- (3) Der Vorsitzende hat die Sitzungen spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich / mittels elektronischer Post einzuberufen.

- (4) Der Gesamtvorstand bereitet die jährliche Vertreterversammlung vor, nimmt die Rechte nach § 9 Abs.3 Satz 1 wahr und führt die Geschäfte des Vereins unbeschadet des § 6 Abs.2 im übrigen. Der Gesamtvorstand kann unter dem Vorsitz eines Fachreferenten stehende Kommissionen berufen.

§ 9 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung nimmt die vereinsrechtlichen Befugnisse wahr. Sie besteht aus Vertretern der Bezirks- und Fachgruppen. Jede Gruppe entsendet für je angefangene 10 in dieser Gruppe stimmberechtigte Mitglieder einen Vertreter.

- (2) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des engeren Vorstandes sowie die Mitglieder zu § 7 lit. c) bis e) des Gesamtvorstandes, den Kassenprüfer, sowie dessen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Der Kassenprüfer und sein Vertreter dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder oder aus den Mitgliedern der Mitglieder des Vereins einen Nachfolger selbst wählen; gleiches gilt, wenn der Gesamtvorstand die Notwendigkeit der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes nach § 7 lit. c) bis e) feststellt. Dieser übt das Amt bis zur

nächsten Vertreterversammlung aus. Scheidet mehr als 1 Mitglied des engeren Vorstandes oder der Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode aus, finden Neuwahlen nach Abs. 2 statt.

(4) Die Vertreterversammlung ist einzuberufen:

- a) mindestens einmal im Jahr,
- b) wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich beim engeren Vorstand beantragen,
- c) wenn der Gesamtvorstand es für erforderlich hält,
- d) wenn mehr als ein Mitglied des engeren Vorstandes oder der Vorsitzende ausscheiden.

(5) Der engere Vorstand beruft die Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Bezirks- und Fachgruppen schriftlich ein. Zwischen Absendung der Einladungen und Versammlung sollen mindestens 4 Wochen liegen.

(6) Anträge zur Tagesordnung können die Organe des Vereins, die Bezirks- und Fachgruppen sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung gegenüber dem engeren Vorstand stellen.

(7) Der Vorsitzende leitet die Vertreterversammlung; er sucht sich aus dem Kreis der Teilnehmer einen Protokollführer.

(8) Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich zu protokollieren, sie sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Beschlussfähigkeit / Vertretung / Abstimmung

(1) Alle ordnungsgemäß einberufenen Organe des Vereins sind stets beschlussfähig.

(2) Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Vertretung durch ein anderes Mitglied des Organs ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Die Vertreter einer Gruppe stimmen in der Vertreterversammlung einzeln ab.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Abweichend davon bedürfen Satzungsänderungen 2/3 und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen im Sinne von § 9 Abs.1.
- (4) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem DRB zu.

§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung des Vereins im Einzelfall von mehr als 750 EUR begründen, bedürfen unbeschadet der Vorschrift in § 12 der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Bei Rechtsgeschäften, die wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen begründen, bezieht sich der genannte Betrag auf die Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von 12 Monaten. Von der Zustimmungspflicht sind solche Geschäfte und Leistungen ausgenommen, zu denen der Verein aus Umständen verpflichtet ist, die nicht von den Organen des Vereins begründet worden sind.

§ 12 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Bei Reisen für den Verein über 20 km vom Wohn- oder Dienstort entfernt werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. Bei der Benutzung des eigenen oder gleichgestellten PKW werden je gefahrenen Kilometer 0,30 € sowie Parkgebühren erstattet.
- (3) Sonstige Kosten (Übernachtung, Tagungsbeiträge, Bewirtung von Gästen, Mahlzeiten etc.) werden auf Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstandes erstattet.
- (4) Eine Erstattung von Kosten findet nur statt, sofern nicht ein anderer Kostenträger Entschädigung leistet.
- (5) Die Entschädigung darf nicht abgelehnt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Vertreterversammlung am 05. November 2008 beschlossen worden und wird mit diesem Tag wirksam.